

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Allgäuer Kammerjäger, Unternehmung

Inhaber Jeremie Knauf

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden – AGB – genannt). Abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen unserer Zustimmung.
- (2) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
- (3) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Servicevertrag, sowie den übergebenen Informationen.

§ 2 Schriftform und Merkblätter

- (1) Für das Vertragsverhältnis sind die schriftlichen Vereinbarungen maßgeblich; mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Wird bei der Auftragserteilung ein Merkblatt (gegebenenfalls auch mehrere) mit Sicherheitshinweisen zu den jeweiligen Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung ausgehändigt, so ist auch dieses Vertragsbestandteil. Als Schädlingsbekämpfung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch Maßnahmen des Holz- und Bautenschutzes und der Vogelabwehr zu verstehen.
- (2) Bei Abgabe eines „kurze Hand – Angebotes“ muss die Auftragsannahme durch uns schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Durchführung der Schädlingsbekämpfung

- (1) Grundlagen für die Durchführung einer Schädlingsbekämpfung sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik eingesetzten Mittel und Verfahren, es sei denn, es würden mit dem Auftraggeber abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen. Sofern durch uns eine gesonderte vorherige Besichtigung mit gesondertem schriftlichen Angebot stattgefunden hat, ist es Sache des Auftraggebers, uns bei der Auftragserteilung über Besonderheiten des zu behandelnden Objekts, unter Berücksichtigung des bei Auftragsvergabe überreichten jeweiligen Merkblattes oder mündlich erläuteter Sicherheitshinweise zu unterrichten.
- (2) Ergeben sich vor oder bei Durchführung der Maßnahmen für uns unvorhersehbare Schwierigkeiten, so sind wir berechtigt, die Schädlingsbekämpfung abzulehnen oder abzubrechen. Wir sind berechtigt, die bis dahin geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Schwierigkeiten waren auch für den Auftraggeber nicht vorhersehbar.
- (3) Bei Einzelaufträgen wegen des Befalls von Ungeziefer, Schädlingen und Nagern schulden wir das sach- und fachgerechte Verlegen des Bekämpfungsmaterials und Behandeln der befallenen Flächen. Nichtzielorganismen, die im zu bekämpfenden Objekt leben, sind durch den Auftraggeber von den Ködermaterialien fernzuhalten.
- (4) Bei Desinfektionen schulden wir das sach- und fachgerechte Behandeln der vereinbarten Flächen.
- (5) Bei Taubenabwehr schulden wir die sach- und fachgerechte Verlegung der Taubenabwehrsysteme.

- (6) Wir schulden einen Erfolg der Bekämpfungsmaßnahme nur dann, wenn alle empfohlenen kostenpflichtigen Nachkontrollen zur Befallstilgung eingehalten werden.
- (7) Bei Wartungsverträgen zur Schädlingsbekämpfung schulden wir die beschriebene Örtlichkeit von den im Wartungsvertrag bezeichneten Schädlingen freizuhalten. Die Vertragsparteien stimmen die genauen Wartungstermine kurzfristig telefonisch vor der in Aussicht genommenen Behandlung miteinander ab. Kommt es zu keiner Einigung, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich einen verbindlichen Termin, der auch außerhalb der normalen Bürostunden liegen kann, mitzuteilen. Zwischen dem Zugang der Terminabstimmung und der Ausführung der Arbeiten müssen mindestens 10 Tage liegen.
- (8) Wir sind zur Entfernung von Tierkadavern und Präparaten nicht verpflichtet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

§ 4 Angebot und Auftragserteilung

- (1) Alle Angebote, Preise und Kostenvoranschläge von Allgäuer Kammerjäger, Jeremie Knauf, Grüntestraße 5, 86807 Buchloe (im Folgenden: „Allgäuer Kammerjäger“ genannt) sind freibleibend und unverbindlich. Alle Preise sind Nettopreise.
- (2) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 10 Arbeitstagen durch Ausführen der Arbeiten (Schädlingsbekämpfung, Verkäufe, etc.) annehmen können.
- (3) Die Auftragserteilung kann schriftlich (auch per Telefax/E-Mail) oder mündlich erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Preisanpassung

- (1) Maßgeblich sind die im Servicevertrag vereinbarten Preise.
- (2) Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsschluss Erschwernisse und Mehrarbeit für die Leistungserbringung von Allgäuer Kammerjäger ergeben, die Allgäuer Kammerjäger vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind oder nicht eindeutig ersichtlich waren. Nach Beendigung der Servicevertragslaufzeit und vor der Verlängerung behalten wir uns vor, die Vertragspreise anzupassen. Eine erneute Änderung der Vertragspreise ist entsprechend den vorstehenden Grundsätzen jeweils zu Beginn eines weiteren Verlängerungszeitraums möglich. Diese Preisanpassung wird dem Kunden rechtzeitig vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist mitgeteilt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Für den gewerblichen Kunden sind unsere Preise Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Für die übrigen Kunden geben wir Endpreise an.
- (2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach Zugang sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verlangen wir bankübliche, mindestens gesetzliche Verzugszinsen. Wir behalten uns vor, Leistungen per Nachnahme zu erbringen.

§ 7 Leistungszeit/Leistungsverzögerungen

Sind von Allgäuer Kammerjäger Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen

höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Witterungsbedingte Mehrkosten gehen nicht zu Lasten von Allgäuer Kammerjäger.

§ 8 Besondere Pflichten des Auftraggebers bzw. Kunden

- (1) Der Auftraggeber bzw. Kunde ist vor Durchführung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme verpflichtet, sämtliche von Allgäuer Kammerjäger mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen, sowie Vorbereitungen durchzuführen bzw. zu ergreifen und den Sicherheitsanweisungen von Allgäuer Kammerjäger unbedingt Folge zu leisten. Die Vorbereitungen zu den Schädlingsbekämpfungsarbeiten entnehmen sie bitte den vor der Durchführung ausgehändigten Informationen.
- (2) Die nach der Behandlung notwendige Reinigung/Dekontamination des Objektes ist vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten durchzuführen.
- (3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Leistungszeitpunkt Allgäuer Kammerjäger Zutritt zu den zu bearbeitenden Bereichen gewährt wird. Erneute Anfahrten werden gesondert berechnet.
- (4) Wenn eine Dokumentation mit Lageplan vertraglich vereinbart wird, übergibt der Kunde Allgäuer Kammerjäger für jeden zu bearbeitenden Bereich einen Lageplan (PDF / JPG-Datei). Dieser muss die Umrisse der Bereiche, sowie eine grobe Einrichtung (Maschinen, Geräte, usw.) enthalten und der tatsächlichen Gegebenheit entsprechen. Bei Änderungen dieser Bereiche übergibt der Auftraggeber bzw. Kunde Allgäuer Kammerjäger einen neuen tatsächlichen Plan. Wird kein Plan vor Beginn der Arbeiten übergeben, so skizziert Allgäuer Kammerjäger grob gegen Berechnung einen Plan, ansonsten wird eine Belegungsliste erstellt.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, aufgetretene bauliche bzw. hygienische Mängel, die ihm durch Allgäuer Kammerjäger aufgezeigt wurden und die einen Schädlingsbefall begünstigen, umgehend abzustellen.
- (6) Arbeiten, die aufgrund von Gefährdungen der Mitarbeiter von Allgäuer Kammerjäger nicht durchgeführt werden können, oder zu denen besondere, befugte Personen seitens des Auftraggebers benötigt und diese durch deren Fehlen unterlassen werden, berechtigten nicht zu Abzügen der Rechnungen von Allgäuer Kammerjäger.
- (7) Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Mitarbeiter von Allgäuer Kammerjäger vor Auftragsaufnahme auf Besonderheiten und deren Handhabung hinzuweisen bzw. eigenes Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für entsprechend benötigte Schutzausrüstung.
- (8) Der Auftraggeber hat sich bei der Durchführung der Dekontaminationsarbeiten streng an die Anweisungen von Allgäuer Kammerjäger zu halten.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Der Erfolg der Maßnahmen hängt auch von Umständen ab, die Allgäuer Kammerjäger nicht beeinflussen kann, etwa von Art, Wachstumsstadium, Wiedereinschleppung von Schädlingen, versteckten Zugängen, Veränderungen oder Beseitigung von Ködern usw. Eine Gewähr für die vollständige Beseitigung von Schädlingen, zumal bei einer ersten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme, kann daher nicht übernommen. Sollten jedoch aus Gründen, die Allgäuer Kammerjäger zu vertreten hat, nach der vorhergesehenen Zahl von Bekämpfungsmaßnahmen Schädlinge überleben, so leistet Allgäuer Kammerjäger kostenlose Nacharbeit unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche des Kunden. Beanstandungen sind innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der von Allgäuer Kammerjäger vorgenommenen Maßnahmen zu erheben, da nach längerer Frist Ursache und Zuordnung von Mängeln nicht möglich ist.

- (2) Ansonsten übernehmen wir für Dienstleistungen die Gewähr fachmännischer und sorgfältiger Erledigung. Für etwaige Mängel leistet Allgäuer Kammerjäger Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung zweimal fehlschlägt, kann der Kunde bzw. Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn Allgäuer Kammerjäger die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.
- (3) Ausgeschlossen von Garantieansprüchen sind: Durch Eigen- und Fremdverschulden beschädigte Ware.
- (4) Das Recht auf Rücktritt steht dem Kunden nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (5) Für Schadensersatzansprüche wegen Mangels gilt § 10.

§ 10 Haftung für mangelhafte Dienstleistungen und für Schäden

- (1) Unsere Dienstleistungen, insbesondere beim Einsatz von Gefahrstoffen, führen wir mit der größtmöglichen Sorgfalt und unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen aus.
- (2) Voraussetzung einer erfolgreichen Tätigkeit ist die umfassende Information durch den Kunden, insbesondere über Besonderheiten des zu behandelnden Objekts. Allgäuer Kammerjäger steht das Recht zu, die Durchführung eines übernommenen Auftrags abzulehnen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die bei der Auftragserteilung nicht zu erkennen waren und die vereinbarte Tätigkeit infolgedessen nicht verantwortet werden kann. Dies gilt vor allem, wenn die Durchführung mit Gefahren verbunden ist, denen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand begegnet werden kann. Schadensersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Die bis zur Beendigung der Arbeiten entstandenen Kosten sind zu erstatten.
- (3) Beim Tätigwerden hat der Kunde den Anweisungen unseres Personals unbedingt Folge zu leisten. Andernfalls können wir die Tätigkeit ablehnen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (4) Bei Kontaktmittelbehandlungen (z.B. Schabenbekämpfung u. ä.) schulden wir das fachmännische Ausbringen des Kontaktmittels in den dafür vorgesehenen Räumen und in der Dosierung, die der Intensität des Befalls Rechnung trägt. Wir sind ohne ausdrücklichen und kostenpflichtigen Auftrag nicht verpflichtet, Einrichtungsgegenstände ab- oder umzubauen, Wandverkleidungen abzunehmen u.ä. Nach der Kontaktmittelbehandlung lassen wir uns die Erledigung des Auftrags schriftlich bestätigen. Wird ohne eine Bestätigung das Objekt vom Kunden in Benutzung genommen, wird im Streitfall die erfolgreiche Erledigung des Auftrags unterstellt.
- (5) Objekte, die mit chemischen Mitteln behandelt werden, dürfen erst dann von Allgäuer Kammerjäger freigegeben werden, wenn bestimmte Konzentrationswerte unterschritten sind. Dieser Zeitpunkt lässt sich aufgrund verschiedener Faktoren wie Materialien, Witterung usw. nicht exakt bestimmen. Aus diesen Gründen sind etwaige Schadensersatzansprüche infolge einer späteren Freigabe als ursprünglich vorgesehen ausgeschlossen.
- (6) Sollten unsere Dienstleistungen mit einem Mangel behaftet sein, haben wir das Recht auf Nacherfüllung. Erst nach erfolgloser Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, können wir nicht anerkennen, es sei denn, uns kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden oder es liegt die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Dritten aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung vor.
- (7) Ein dauerhafter Erfolg für Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen kann sich nur einstellen, wenn solche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Hierfür bieten wir einen Wartungsvertrag an.
- (8) Gelieferte Begasungsmittel und andere Gefahrstoffe sind vom Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der von uns gegebenen Informatio-

nen mit größter Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Die Mittel sind für den alsbaldigen Gebrauch bzw. Verbrauch bestimmt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die zu liefernde Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Deshalb darf sie vorher nicht weiterveräußert und sicherungsübereignet werden. Wird die Ware trotz des Verbotes weiterveräußert, so steht uns der Vergütungsanspruch gegenüber dem Dritten zu.
- (2) Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat uns der Kunde sofort mitzuteilen.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist nach Absatz 1 gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Allgäuer Kammerjäger, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch dann, soweit die Ansprüche nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.
- (3) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt mit der folgenden Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes;
 - b) Sie gilt auch nicht, wenn Allgäuer Kammerjäger den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dann gelten anstelle der in Absatz 1 genannten Frist die gesetzliche Verjährungsfristen, die ohne die Arglist gelten würden, unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 634 a Abs. 3 BGB / § 438 Abs. 3 BGB;
 - c) Die Verjährungsfristen gelten außerdem nicht bei einem Verbrauchsgüterkauf. Hier gilt das BGB.
- (4) Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB.

§ 13 Datenschutz

Allgäuer Kammerjäger versichert Ihnen, dass Ihre Daten ausschließlich zur Bearbeitung und Abwicklung Ihrer Aufträge gespeichert und genutzt werden. Keinesfalls wird Allgäuer Kammerjäger Ihre Daten an Dritte weitergeben oder zugänglich machen, die nicht in den eigentlichen Geschäftsablauf integriert sind.

§ 14 Urheberrechte

An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die von Allgäuer Kammerjäger erstellt worden sind, behält sich Allgäuer Kammerjäger Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber bzw. Kunde der ausdrücklichen Zustimmung von Allgäuer Kammerjäger.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für Verträge mit Allgäuer Kammerjäger gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens das für Allgäuer Kammerjäger zuständige Amtsgericht in Kaufbeuren und bei Erreichen des Streitwertes, sowie einer anderen Zuständigkeitsregelung, das Landgericht in Kempten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Es ist im

Falle einer oder mehrerer unwirksamer Bestimmungen, die dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommende Regelung zu treffen.

Allgäuer Kammerjäger, Einzelunternehmung Jeremie Knauf im August 2014